

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

Tag: 23.09.2020

Dauer: 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV Reinhard Peter

STV Malke Aydin

STV Horst Biadala

STV Lorenz Diehl

STV Eckart Hafemann

STV Ulrich Sann

STV Melanie Schunk-Wießner

für STV Jürgen Görig

für STV Andreas Schuch

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge
Stadelmann

Stellv. STV-Vorsteher Peter Alexander

Stellv. STV-Vorsteher Matthias Jung

Stellv. STV-Vorsteher Reimar Stenzel

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann

Erster Stadtrat Ewald Seidler

Stadtrat Jörg Buß

Stadtrat Jakob Ernst Kandel

ab TOP 7

Von der Verwaltung

Stefan Huster

Schriftführerin

VA Bianca Krieb

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stellv. STV-Vorsteher Fabian Schäfer
STV/Fraktion mit beratender Stimme Sebastian Jung

Vom Magistrat

Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Kevin Engel
Stadtrat Uwe Happel

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|--------|---|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschriften vom 31.08.2020 und 09.09.2020 | |
| TOP 3 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes | STV-457/2016-2021 |
| TOP 4 | Ehrung von Mandatsträgern für langjährige Tätigkeiten | STV-460/2016-2021 |
| TOP 5 | Rückwirkende Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 1. Januar 2020 | STV-461/2016-2021 |
| TOP 6 | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung | STV-463/2016-2021 |
| TOP 7 | Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns 2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-464/2016-2021 |
| TOP 8 | Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-465/2016-2021 |
| TOP 9 | Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-466/2016-2021 |
| TOP 10 | Waldwirtschaftsplan 2021 | STV-467/2016-2021 |
| TOP 11 | Antrag der SPD-Fraktion vom 22. Juli 2020 betr. Planung eines Jugendzentrums Pohlheim | A-434/2016-2021 |

TOP 12	Antrag der SPD-Fraktion vom 26. Juli 2020 betr. Stärkung Nahmobilität - Nahmobilitäts-Check	A-435/2016-2021
TOP 13	Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 17. August 2020 betrifft Änderung der Entschädigungssatzung	A-449/2016-2021
TOP 14	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. August 2020 betrifft Änderung der Entschädigungssatzung	A-453/2016-2021
TOP 15	Antrag der SPD-Fraktion vom 3. September 2020 betrifft Änderung der Hauptsatzung	A-468/2016-2021
TOP 16	Mitteilungen	
TOP 16.1	Mitteilung 1	
TOP 17	Anfragen	
TOP 17.1	Anfrage 1	

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Reinhard Peter eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Feststellung der Niederschriften vom 31.08.2020 und 09.09.2020

Die Niederschriften vom 31.08.2020 und vom 09.09.2020 werden ohne Änderung festgestellt.

**TOP 3 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
Vorlage: STV-457/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, der Teilnahme der Stadt Pohlheim an der interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zuzustimmen und die der Vorlage als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die anteiligen Kosten der Stadt Pohlheim in Höhe von rd. 44.500,00 € für fünf Jahre in den entsprechenden Haushaltsplänen zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 4 Ehrung von Mandatsträgern für langjährige Tätigkeiten
Vorlage: STV-460/2016-2021

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Ehrungen, wie in der Vorlage aufgeführt, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 5 Rückwirkende Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 1. Januar 2020
Vorlage: STV-461/2016-2021

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 01.10.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

I.

§ 13 - Wasserbeitrag - erhält folgende Fassung:

§ 13
Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 1,75 €/m² (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (3) Entsteht der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020, beträgt abweichend von § 13 Abs. 2 der Beitrag 1,72 €/m² Veranlagungsfläche (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

§ 25 - Grundstücksanschlusskosten - erhält folgende Fassung:

§ 25
Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung oder Beseitigung ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. (1) kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Aufwand für die Erstherstellung des Hausanschlusses bis zu einem Außendurchmesser OD 63 ist dem Eigenbetrieb mit folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

Bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Eigenbetrieb:

Grundbetrag	2.461,00 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge:	129,47 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Grundstückseigentümer:

Grundbetrag:	1.070,00 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge:	17,12 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (6) Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers wird ein Pauschalbetrag von 32,10 € (einschl. USt) berechnet, sofern das vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.
- (7) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
- (8) Der Aufwand für die Erstherstellung des Hausanschlusses im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 bis zu einem Außendurchmesser OD 63 ist dem Eigenbetrieb abweichend von § 25 Abs. 5 mit folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

Bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Eigenbetrieb:

Grundbetrag:	2.415,00 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge:	127,05 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Grundstückseigentümer:

Grundbetrag: 1.050,00 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

je m Anschlusslänge: 16,80 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (9) Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 wird abweichend von § 25 Abs. 6 ein Pauschalbetrag von 31,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet, sofern das vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.

§ 26 - Benutzungsgebühren, Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

§ 26
Benutzungsgebühren, Grundgebühr

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,29 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4 5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Q 3 10 6,59 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

ab Q 3 16 10,64 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (5) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt abweichend von § 26 Abs. 3 die Benutzungsgebühr pro m³ 2,25 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

- (6) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt, soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, abweichend von § 26 Abs. 4 je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4 5,25 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Q 3 10 6,47 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

ab Q 3 16 10,44 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

TOP 10 Waldwirtschaftsplan 2021
Vorlage: STV-467/2016-2021

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zuzustimmen. Der Plan sieht Erträge von 69.802,00 € und Aufwendungen von 88.084,00 € vor. Hieraus ergibt sich ein Defizit von 18.282,00 €. Der Solleinschlag beträgt 1.535 fm.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion vom 22. Juli 2020 betr. Planung eines Jugendzentrums Pohlheim
Vorlage: A-434/2016-2021

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 22. Juli 2020 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, räumlich, konzeptionell und personell die Einrichtung eines Jugendzentrums Pohlheim zu planen.
2. Das Jugendzentrum Pohlheim ist als Begegnungsstätte für Jugendliche in der gesamten Stadt zu konzipieren. Das Jugendzentrum muss professionell geleitet werden. Hierfür muss eine Planstelle für einen hauptamtlichen Sozialpädagogen / eine Sozialpädagogin geschaffen werden.
3. Zugleich ist in einer Satzung die Mitbestimmung der Jugendlichen zu regeln.
4. Inhaltlich wird sich das Jugendzentrum u.a. wie folgt ausrichten:
 - Begegnungsstätte für Jugendliche zu festgesetzten Öffnungszeiten
 - Gemeinsame Freizeitangebote sei es im Zentrum selbst oder von dort aus organisiert (sei es in Eigenregie der Teilnehmenden, sei es organisiert)
 - Kursangebote (etwa im handwerklichen Bereich, im Bereich EDV, künstlerisch-ästhetischen, musischen Bereich)
 - Recherchemöglichkeiten für Fragestellungen, die Jugendliche interessieren bzw. betreffen
 - Angebote zur jugendgemäßen politischen Bildung
 - Regelmäßige Foren mit Kommunalpolitikern und anderen Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens
 - Weitere Angebote bzw. inhaltliche Schwerpunkte sind mit den jugendlichen Nutzerinnen und Nutzern abzustimmen.
5. Hierfür ist eine öffentliche Liegenschaft vorzusehen, die für Jugendliche gut per Fahrrad, zu Fuß und durch den ÖPNV zu erreichen ist. Es ist zu prüfen, ob in der Stadt Pohlheim geeignete städtische Gebäude vorhanden sind oder ob ein Neubau oder der Erwerb vorhandener geeigneter Gebäude für genannte Zwecke erforderlich und sinnvoll ist. Ein adäquates Umfeld bietet Jugendlichen den nötigen Freiraum zur persönlichen Entfaltung und Entwicklung.
6. Es ist zu prüfen, wie Jugendliche aus anderen Stadtteilen zu Veranstaltungen im Jugendzentrum gelangen können. Dieses ist bei der zukünftigen Planung der Taktzeiten des ÖPNV mit zu berücksichtigen.

7. Unabhängig von einem zentralen Jugendzentrum Pohlheim sind Möglichkeiten zu prüfen, wie die Jugendarbeit in den einzelnen Stadtteilen wieder institutionalisiert werden kann. Nicht nur hier wird der SKS um Mitarbeit gebeten.
8. Für die Haushalte 2021 ff ist für das Jugendzentrum ein Budget vorzusehen.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
3 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

**TOP 12 Antrag der SPD-Fraktion vom 26. Juli 2020 betr. Stärkung Nahmobilität - Nahmobilitäts-Check
Vorlage: A-435/2016-2021**

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 26. Juli 2020 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:
Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung einen Förderantrag zur Durchführung eines Nahmobilitäts-Checks zu stellen.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
3 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

**TOP 13 Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 17. August 2020 betrifft Änderung der Entschädigungssatzung
Vorlage: A-449/2016-2021**

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 17. August 2020 vor:

„Der Magistrat wird gebeten einen die für die ehrenamtlichen Mandatsträger geltende Entschädigungssatzung auf pauschale (mtl.) Aufwandsbeträge inklusive Fahrtkosten umzustellen und dafür einen Vorschlag zu entwickeln. Die durchschnittliche Anzahl von Sitzungen sollte neben den einzelnen Sonderfunktionen (Vorsitzende, Vorsteher u. Stellvertreter etc.) die Grundlage bilden. Bereits bestehende Regelungen in Nachbarkommunen können berücksichtigt werden.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
4 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

**TOP 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. August 2020 betrifft Änderung der Entschädigungssatzung
Vorlage: A-453/2016-2021**

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. August 2020 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Entschädigungssatzung wird im § 4 Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 26 pro Jahr begrenzt.“

Abstimmungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

1 Ja-Stimme

4 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

**TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion vom 3. September 2020 betrifft Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: A-468/2016-2021**

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2020 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

§ 4 Magistrat, Ziffer 4.8 erhält folgende Fassung:

Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, soweit das Honorar für die Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung von Einzelgewerken 150.000,00 € nicht übersteigt.“

Abstimmungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

3 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

TOP 16 Mitteilungen

TOP 16.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit –plan 2020 vorliege. Eine entsprechende Veröffentlichung werde kommenden Donnerstag, den 24.09.2020, in den Pohlheimer Nachrichten erfolgen.

TOP 17 Anfragen

TOP 17.1 Anfrage 1

STV Hafemann fragt an, ob es für die anstehenden Wahlen ein Hygienekonzept gebe und, ob man es der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung stellen könne.

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass der Wahlleiter dafür zuständig sei und er ein Hygienekonzept vor der Wahl erstelle. Das Hygienekonzept wird sich an den Empfehlungen des Landes Hessen und dem Stand der Pandemielage zum Wahltag orientieren. Den Wahlvorständen wird dies rechtzeitig durch den Wahlleiter vor der Wahl übermittelt.

Der Vorsitzende

Schriftführerin

gez. Reinhard Peter
Ausschussvorsitzende

gez. Bianca Krieb

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
